

13. Zur Auslegung der Befreiungsbestimmung Nr. 3 zu Pos. II, 4 des Tarifes zum Gesetze, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, vom 1. Juli 1881 (R.G.Bl. S. 185).

Bgl. Bd. 8 Nr. 94.

III. Straffenat. Ur. v. 23. Juni 1884 g. M. Rep. 682/84.

I. Landgericht Magdeburg.

Aus den Gründen:

Der von der Firma M., N. & F. ausgestellte, an die Aktienzuckerfabrik zu S. gerichtete Brief vom 23. August 1882, dessen Stempelpflichtigkeit in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 (R.G.Bl. S. 185) in der vorliegenden Untersuchung in Frage steht, enthält im Eingange im Anschluß an den Ausdruck des Bedauerns, daß die Adressatin ihre alte Knochenkohle anderweitig begeben habe, die Erklärung der Annahme des Auftrages auf neue Knochenkohle und die Bestätigung, sonach der Adressatin 600 Ctr. neue Patentknochenkohle unter den im weiteren Verlaufe des Schreibens speziell und detailliert aufgeführten Bedingungen (betreffend Lieferzeiten, Garantie eines Maximalgehaltes an Feuchtigkeit und mechanischen Beimengungen, Kaufpreis, Zahlungs- und Lieferungsmodalitäten) verkauft zu haben. Das jetzt angefochtene Urteil, durch welches die gegen das freisprechende Urteil des Schöffengerichtes vom 30. Oktober 1883 von der Staatsanwaltschaft eingewendete Berufung verworfen worden ist, erachtet dieses Schriftstück als an sich nach der Bestimmung unter II Nr. 4 a des Tarifes zum Gesetze vom 1. Juli 1881 stempelpflichtig; es nimmt aber an, daß dasselbe unter die Befreiungsbestimmung sub Nr. 3 zur Tarifnummer II 4 a falle, weil erst durch diesen Brief und die darin erklärte Annahme des Auftrages der Konsens über den Abschluß des Vertrages herbeigeführt, der letztere erst durch diesen Brief perfekt geworden und zum Abschluß gebracht sei, deshalb aber die Annahme ausgeschlossen sei, daß durch den Brief ein besonderes und ausdrückliches Beweismittel über ein bereits vorher mündlich abgeschlossenes Geschäft hätte geschaffen werden sollen.

Dieser Entscheidungsgrund ist derjenigen Rechtsmeinung gegenüber unhaltbar, welche das Reichsgericht, III. Straffenat, zeither hinsichtlich

der Auslegung der erwähnten Befreiungsbestimmung in dem Urteile gegen M. & M. vom 2. Mai 1883,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straßf. Bd. 8 S. 326 flg., und gegen E. vom 17. Dezember 1883 (Rep. 2577/83) zur Aussprache gebracht hat. In Übereinstimmung mit dem ersteren Urteile ist zwar die Vorinstanz davon ausgegangen, daß der Zweck der Befreiungsbestimmung sub Nr. 3 „die Befreiung der eigentlichen Handelskorrespondenz“ von der Stempelabgabe sei. Dagegen ist die dem angefochtenen Urteile zu Grunde liegende Auffassung dessen, was nach dem Sinne und der Absicht des hier vorliegenden Gesetzes zu der eigentlichen Handelskorrespondenz gehöre, als eine zu enge zu bezeichnen; es erscheint namentlich demjenigen gegenüber, was in dem reichsgerichtlichen Urteile gegen E. über die Bedeutung dieses Begriffes ausgeführt worden ist, die Annahme rechtsirrtümlich, daß jedes in Briefform gefaßte Schriftstück schon und nur allein deshalb, weil darin die Erklärung der Acceptation eines Vertragsanerbietens und damit der Konsens über den Vertragsabschluß zum Ausdruck gelangt ist, innerhalb des Gebietes jener Handelskorrespondenz liege und darum unter die Befreiung falle. Der III. Straffenat hat allerdings anerkannt, daß als Gegenstand und Zweck der Handelskorrespondenz unter den vertragschließenden Teilen nicht bloß unverbindliche Mitteilungen und Benachrichtigungen, sondern ganz besonders auch die Herbeiführung des Konsenses unter Abwesenden über ein zwischen ihnen zu vereinbarendes Handelsgeschäft anzusehen sei, daß daher auch der Umstand, daß die schriftlich fixierte Annahmeerklärung zugleich ein Beweismittel für den Abschluß des Geschäftes und dessen Bedingungen zu gewähren geeignet ist, die Zugehörigkeit der betreffenden Mitteilung zu der eigentlichen Handelskorrespondenz nicht ausschließe. Daraus ist aber nicht zu folgern, daß, weil ein Brief die Acceptation einer Offerte, im Gegensatze zu der Bestätigung eines bereits vorher geschlossenen Geschäftes enthält, er nicht dennoch außerhalb des Bereiches der eigentlichen Handelskorrespondenz liegen könne und deshalb die Befreiung sub Nr. 3 auf ihn nicht anwendbar sei. Der Zweck, urkundlichen Beweis für ein geschlossenes Geschäft zu schaffen, ist ein der eigentlichen Handelskorrespondenz fern liegender. Die Bestimmung eines Schriftstückes aber, den Konsens über den Vertragsabschluß zum Ausdruck zu bringen, ist mit der gleichzeitigen Bestimmung desselben, ein urkundliches Beweismittel über den Abschluß

und die Bedingungen des Vertrages und damit die Vorteile einer beweiskräftigen Vertragsurkunde zu gewähren, nicht unvereinbar. Hiervon ausgehend, hat das Reichsgericht in dem Urteile vom 17. Dezember 1883 ausgesprochen, daß, wenn die Bestimmung eines Schriftstückes nicht bloß die ist, den Konsens zum Ausdrucke und zur Kenntnis des anderen Teiles zu bringen, sondern mit demselben zugleich ein urkundliches Beweismittel in dem soeben bezeichneten Sinne zu gewähren, das Schriftstück, soweit letzteres der Fall ist, das Gebiet derjenigen brieflichen Mitteilung, welche das Gesetz von der Abgabepflicht hat ausnehmen wollen, verläßt und daher der durch das Gesetz geordneten Stempelspflicht unterliegt. — Von diesem, den erwähnten Urteilen des Reichsgerichtes vom 2. Mai 1883 und 17. Dezember 1883 zu Grunde liegenden Standpunkte aus kann das angefochtene Urteil nicht aufrecht erhalten werden. Welches die Bestimmung eines Schriftstückes im konkreten Falle sei, ist eine wesentlich thatsächliche Frage. Der Natur der Steuer als einer Urkundenstempelsteuer entsprechend wird dieselbe vor allem aus Form und Inhalt der Urkunde zu beantworten, dabei aber eine gleichzeitige Berücksichtigung sei es allgemeiner, sei es dem gerade in Rede stehenden Geschäftszweige eigentümlicher Geschäftssitten nicht ausgeschlossen sein. Es folgt hieraus, daß die nach dieser Richtung hin erforderliche Feststellung zu treffen Sache des mit der Entscheidung der Thatfrage betrauten Richters ist. Der Erörterung der Frage aber, ob neben der Mitteilung der Annahme des erteilten Auftrages die aus Inhalt und Form des hier in Rede stehenden Schriftstückes zu entnehmende Bestimmung desselben zugleich die gewesen sei, dem Gegenkontrahenten ein urkundliches Beweismittel über Abschluß und Bedingungen des Vertrages zu gewähren, hat die Vorinstanz sich völlig enthalten.

Das gegenwärtig erkennende Gericht hat keinen Anlaß gefunden, von seiner zeither befolgten Rechtsansicht abzugehen; es hat einen solchen namentlich auch nicht aus dem inzwischen ergangenen, von der Gegenklärung des Angeklagten angezogenen Urteile des I. Civilsenates des Reichsgerichtes in Sachen des Generalsteueramtes in Bremen gegen die Bremer Werbebank vom 2. Februar 1884 entnehmen können.

Die Urteile des III. Straßsenates beruhen wesentlich auf einer Interpretation des in der Befreiungsbestimmung sub 3 zu Pos. II Nr. 4 des Tarifes zum Gesetze vom 1. Juli 1881 enthaltenen Wortes „Briefe“

aus den dem Gesetzentwurfe beigefügten amtlichen Motiven, welche als den Zweck dieser Befreiungsbestimmung die Verschonung der eigentlichen Handelskorrespondenz von der Stempelabgabe bezeichnen. Das Urteil des I. Civilsenates vom 2. Februar 1884 dagegen erachtet den Sinn der bezüglichen Vorschrift „Befreiung Nr. 3“ als nach Gesetzeswort und System klar; es hält demnach eine Interpretation des Gesetzes für unstatthaft, welche im Gesetze keine Grundlage habe, sondern dieselbe aus dem sogar in sich unklaren Inhalte von, dem Gesetze vorausgehenden Äußerungen entnehme, und welche in der Praxis einen für die Beteiligten und für die Stempelverwaltung in gleichem Maße zu setzten Zweifeln Veranlassung gebenden Zustand erzeuge.

Was zunächst die prinzipielle Frage wegen der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Benutzung der sogenannten Gesetzesmaterialien zur Auslegung der Gesetze anlangt, so ist es völlig zweifellos, daß dieselben niemals dazu verwertet werden dürfen, in das Gesetz einen Sinn hineinzutragen, der dem ausgesprochenen klaren Willen des Gesetzes widerspricht, daß ferner jede Benutzung einseitiger Äußerungen eines der mehreren bei der Gesetzgebung beteiligten Faktoren unstatthaft ist, welche erkennbarerweise von den übrigen Faktoren nicht geteilt worden sind, oder bezüglich deren auch nur ungewiß ist, ob letzteres der Fall sei. Ebensowenig ist aber zu bezweifeln, daß, wenn Bedenken der letztgedachten Art nicht vorliegen, die Gesetzesmaterialien einen Interpretationsbehelf zur Erforschung des wahren Gesetzeswillens abzugeben geeignet sind, dafern die Gesetzesworte über den letzteren Zweifel zulassen. In diesem Sinne ist ihre Benutzbarkeit von der Rechtsprechung, und so namentlich auch vom Reichsgerichte jederzeit anerkannt und thatsächlich von denselben Gebrauch gemacht worden.

Hinsichtlich des hier in Rede stehenden Ausspruches der Motive des Regierungsentwurfes über den Zweck der Bestimmung „Befreiung Nr. 3“ erscheint nun zunächst die Annahme ausgeschlossen, daß es sich bei demselben nur um eine einseitige, von den übrigen Gesetzesfaktoren nicht geteilte Meinungsäußerung der Bundesregierungen handle. Demselben ist nicht nur in keinem der weiteren Stadien der gesetzgeberischen Behandlung von irgend einer Seite widersprochen worden, sondern es ist auch, als der Abgeordnete v. Lerchenfeld in der 51. Sitzung vom 28. Mai 1881 seinen, eine andere Regelung der Ortsentfernungsfrage betreffenden Antrag mit dem Hinweis auf die dem Gesetze zu

Grunde liegende Absicht, „die gewöhnliche Handelskorrespondenz nicht zu treffen“ begründete, gegen diese Art der Begründung von keiner Seite Widerspruch erhoben, der Grund für die — sodann erfolgte — Ablehnung des Antrages vielmehr sowohl seitens des Regierungskommissars, als auch seitens des Referenten der Reichstagskommission lediglich aus Momenten entnommen worden, welche die Ortsentfernungsfrage selbst betrafen.

Vgl. Stenogr. Berichte des Reichstages vom Jahre 1881 S. 1353. Soviel dagegen die Frage anlangt, ob begründeter Anlaß vorliege, zur Erforschung des Gesetzesinnes zu einem außerhalb der Gesetzesworte liegenden Interpretationsbehelfe zu greifen, so hat kaum ein Gesetz bei seiner Auslegung und Anwendung zu so vielen Zweifeln Anlaß gegeben, als das Gesetz vom 1. Juli 1881; und es gilt dies namentlich auch von der Befreiungsbestimmung sub Nr. 3 in deren Zusammenhalt mit den sonstigen Vorschriften unter II. 4 des Tarifes. Aus der Vorgeschichte des Gesetzes — den verschiedenen seit dem Jahre 1869 vorgelegten Entwürfen und deren Begründung — geht hervor, daß mit demselben, und so ganz besonders mit den Bestimmungen sub II. 4 des Tarifes, beabsichtigt war, daß im Handelsverkehr beteiligte mobile Kapital zur Besteuerung zu ziehen, der es bis dahin im Gegensatz zu dem im gewöhnlichen bürgerlichen, namentlich im Immobilienverkehr beteiligten Kapitale entzogen war. Der Gesetzgeber hat davon abgesehen, behufs Erreichung dieses Zweckes besondere Formen zu schaffen, denen sich die Geschäftsabschlüsse des Handelsverkehrs, um zur Besteuerung herangezogen werden zu können, zu unterwerfen hätten. Die Besteuerung sollte an die bestehenden Formen dieses Verkehrs sich anschließen, und zwar in der Gestalt einer Urkundenstempelsteuer, welche von allen den im Tarif sub II. 4 a bezeichneten Geschäften zu erheben sei, sobald deren Abschluß oder deren Ausführung in einer der unter 4 a oder b bezeichneten Formen urkundlich in die Erscheinung trete. Das Gesetz wollte hierbei, der Natur des Steuerobjektes und dem Zwecke des Gesetzes, trotz der gewählten Form der Steuer doch die bezeichneten Geschäfte im weitesten Umfange zur Besteuerung zu ziehen, entsprechend, von jedem Formalismus absehen, welcher die älteren Steuergesetze beherrschte.

Vgl. Motive S. 32 der Drucksachen des Reichstages von 1881 Nr. 59. Deshalb ist die allgemeine, weitgehende Fassung der Normierung der Stempelsteuerobjekte im Tarif Nr. 4 a gewählt; darauf beruht ferner

die Vorschrift in Anmerkung 3 zu dieser Tarisposition, daß es in betreff der Stempelpflichtigkeit der Schriftstücke keinen Unterschied machen soll, ob sie in Briefform oder in irgend einer anderen Form ausgestellt, ob sie unterschrieben sind oder ohne Unterschrift ausgehändigt werden. Wenn im Anschluß hieran sodann die Befreiung sub Nr. 3 bestimmt, daß die Abgabe nicht zu erheben sei

„3. von Briefen über die unter a bezeichneten Geschäfte, wenn die Briefe auf Entfernungen von mindestens 15 Kilometern befördert werden. Auf die einem solchen Briefe beigelegten oder angehängten Schriften der unter a und b bezeichneten Art erstreckt sich die Befreiung nicht,“

so erscheint allerdings Grund und Ziel, wie der Inhalt dieser Bestimmung selbst keineswegs ohne weiteres klar. Die Annahme, welche nach dem ersten Satze der Befreiungsbestimmung angezeigt sein würde, daß nämlich das Gesetz schlechthin die unter Ortsabwesenden vereinbarten Geschäftsabschlüsse von der Steuer habe freilassen wollen, erscheint ausgeschlossen. Das Gesetz will sich nicht auf Besteuerung des eigentlichen Börsenverkehrs, auch nicht auf Besteuerung des Platzgeschäftes (in dem Sinne der Geschäftsabschlüsse zwischen Personen, welche innerhalb der Fünfzehn-Kilometerzone wohnen) beschränken, wie sich indirekt aus dem Mangel jeder dahin zielenden Gesetzesbestimmung, unmittelbar aber und positiv aus der Aufrechterhaltung der Steuerpflicht der im zweiten Satze der Befreiungsbestimmung erwähnten, den befreiten Briefen beigelegten oder angehängten Schriften ergibt. Der gerade durch diese Ausnahmenvorschrift verdunkelte Sinn der eigentlichen Befreiungsbestimmung wird aber verständlich, wenn einerseits der allgemeine, allerdings gleichfalls nur aus den Gesetzesmaterialien zu entnehmende Gesichtspunkt, von welchem das Gesetz ausgeht — die Absicht schonender Behandlung des Handelsverkehrs, soweit dieselbe sich mit dem Zwecke des Gesetzes verträgt —, andererseits der Ausspruch der Gesetzesmotive in Berücksichtigung gezogen wird, daß der Zweck der Befreiung die Verschonung der eigentlichen Handelskorrespondenz von der Stempelabgabe sei. Durch die Benutzung dieses, wie anzunehmen, von sämtlichen Gesetzgebungsfaktoren gebilligten Ausspruches über den Zweck der Befreiungsbestimmung zur Auslegung der letzteren wird nicht ein dem Gesetze fremder Sinn in dasselbe hineingetragen; derselbe erscheint

vielmehr als den wahren Gesetzeswillen erläuternd, welcher durch den, an sich ebenfalls einer mehrfachen Deutung fähigen Begriff „Briefe über die Geschäfte“ hat zum Ausdruck gebracht werden sollen. Daß damit nicht das Gewicht auf die Briefform hat gelegt werden wollen, erhellt aus der Vorschrift in Anmerkung 3, welche diese Form schlechthin als bedeutungslos für die Frage der Stempelpflichtigkeit erklärt. Vielmehr kann das Gesetz damit nur die in Briefform gekleideten schriftlichen Mitteilungen gemeint haben, welche ihrem Inhalte nach als briefliche sich darstellen. Damit aber ist, da hierbei nur briefliche Mitteilungen über Abschluß oder Ausführung der unter Tarifposition II. 4 a bezeichneten Handelsgeschäfte in Frage kommen können, der Begriff der Handelskorrespondenz, und, sofern dabei nur diejenigen Mitteilungen in Betracht zu gelangen haben, welche normalerweise den Gegenstand eines Briefwechsels bilden, der Begriff der in den Motiven erwähnten „eigentlichen Handelskorrespondenz“ gegeben. Gegenstand des Briefwechsels, der Korrespondenz, ist die Mitteilung von Thatsachen, die Übermittlung von Erklärungen an Abwesende, der Gegenstand der Handelskorrespondenz also der Austausch derartiger Mitteilungen über Eingehung, Abschluß oder Ausführung von Handelsgeschäften. Ein solcher Mitteilungsenaustausch liegt vor, auch wenn durch denselben der Konsens über ein zu vereinbarendes Geschäft erst herbeigeführt, das Geschäft durch Übermittlung der betreffenden Willenserklärung erst geschlossen wird. Das Gebiet solcher Mitteilungen wird aber verlassen, wenn ein Schriftstück übersendet wird, dessen aus Inhalt und Form hervorgehende Bestimmung es ist, dem anderen nicht eine Nachricht oder eine Willenserklärung zur Kenntnis zu bringen, sondern in dem Schriftstücke selbst eine Beweisurkunde zu gewähren. Soweit das überseidete Schriftstück nach Form und Inhalt als briefliche Mitteilung sich darstellt, wird seine Eigenschaft als Brief ebensowenig durch seine bloße Beweiserheblichkeit, wie durch die interne aus dem Schriftstücke selbst nicht erhellende Thatsache ausgeschlossen, daß der Aussteller bei Abfassung und Absendung des Briefes das Bewußtsein oder auch die Absicht gehabt hat, daß der Empfänger die schriftlich fixierte Mitteilung geeigneten Falles als urkundliches Beweismittel benutzen könne und solle. Tritt aber diese Absicht in dem urkundlichen Ausdrucke verkörpert zu Tage, so geht die durch die Urkunde selbst dokumentierte Bestimmung derselben über den Erklärungs- und Nachrichtenaustausch hinaus; der

Korrespondenz als solcher ist die Bestimmung, dem anderen ein urkundliches Beweismittel zu gewähren, fremd.

Daß mit der vorstehend dargelegten Auffassung bei Beurteilung der Stempelpflichtigkeit eines in Briefform gefaßten Schriftstückes eine Unsicherheit begründet wird, welche im Gebiete einer Urkundenstempelsteuer, und zwar einer Steuer, deren Entrichtung zunächst der Initiative der Privatbeteiligten überwiesen ist, am wenigsten wünschenswert erscheint, ist ohne weiteres zuzugeben. Für die Feststellung dessen, was „Gegenstand der eigentlichen Handelskorrespondenz“ ist, d. i., was innerhalb des Rahmens derjenigen, unter Abwesenden gewechselten schriftlichen Mitteilungen sich hält, welche im Handelsverkehr von Geschäftsleuten unter sich und mit ihren Kunden über die diesem Handelsverkehre angehörenden geschäftlichen Transaktionen üblicher- und normaler-weise ausgetauscht werden, fehlt es an bestimmten, allgemein gültigen und äußerlich sicher erkennbaren Kriterien. Diese Unsicherheit aber hat ihren Grund in der Beschaffenheit des Steuerobjektes und in der Art, wie dasselbe durch das Gesetz zur Besteuerung hat herangezogen werden sollen. — In nahezu gleicher Weise wird diese Unsicherheit aber auch nach der dem reichsgerichtlichen Urteile vom 2. Februar 1884 zu Grunde liegenden Rechtsauffassung vorhanden sein. Wenn dieses Urteil dahin sich äußert:

„Das Gesetz spreche bei der Befreiungsbestimmung in Rede gerade nur von Briefen, welche ihrem Inhalte nach an sich (als) Schriftstücke der im Tarif II. 4 lit. a oder b gekennzeichneten Art über Geschäfte der a. a. O. unter lit. a bezeichneten Art seien. Für die Befreiung dieser Briefe von ihrer sonst gebotenen Verstempelung gebe das Gesetz ein einfaches, greifbares, objektives Kriterium, die Beförderung des Briefes über Entfernungen von mindestens 15 Kilometern. Diese klar im Gesetze bestimmte Befreiung dürfe nicht durch Interpretationen verkümmert werden, welche im Gesetze selbst keine Grundlage haben.“

so ist ein einfaches, greifbares, objektives Kriterium im Gesetze nur hinsichtlich der Ortsentfernungsfrage gegeben. Darüber aber, was unter „Briefen“ zu verstehen sei, enthält auch das angezogene Urteil keinerlei positiven Ausspruch. Es bemerkt an einer Stelle nur negativ, dem Wesen eines Briefes widerspreche weder das Geeignetheit, zu Beweis Zwecken zu dienen, noch auch das Bewußtsein oder auch die

Absicht des Brieffschreibers, dem Adressaten durch einen sonst unter die Befreiung sub 3 fallenden Brief in bezug auf das betreffende Geschäft ein geeigneten Falls zum Beweise diensames Schriftstück zukommen zu lassen. Wenn dagegen in jenem Urteile an anderer Stelle bezüglich der Schriftstücke, welche der Begründung des achten Bundesratsbeschlusses vom 5. Juli 1882 als Muster beigelegt waren, gesagt wird, „das seien keine Briefe; ein schematisch formuliertes Vertragsinstrument werde dadurch kein Brief, daß man vor die Vertragsunterschrift „hochachtungsvoll“ schreibe“, so ist damit offenbar anerkannt, daß nicht auf die — bei jenen Mustern äußerlich zweifellos vorliegende — Briefform, welche ein einfaches, greifbares Kriterium darbieten würde, sondern auf den Inhalt des in Briefform gekleideten Schriftstückes das entscheidende Gewicht zu legen und danach die Frage nach dem Vorhandensein eines „Briefes“ im Sinne der Befreiung zu beantworten, diese aber zu verneinen sei, wenn ein formuliertes Vertragsinstrument unter der Einkleidung in die Gestalt eines Briefes versendet wird. Kommt es aber auf den Inhalt des Schriftstückes und daher darauf an, ob derselbe als eine briefliche Mitteilung anzusehen sei, dann kann für die Entscheidung dieser Frage, und damit zugleich für die Anwendbarkeit der Befreiungsbestimmung unter Nr. 3 auch nur dasjenige maßgebend sein, was üblicher- und normalerweise den Gegenstand der im Handelsverkehre gewechselten brieflichen Mitteilungen, also den Gegenstand der — eigentlichen — Handelskorrespondenz bildet.

Das angefochtene Urteil, welches die Frage unerörtert gelassen hat, ob nicht der über die Erklärung der Annahme des Lieferungs-auftrages hinausgehende Inhalt des Schriftstückes vom 23. August 1882 das Gebiet der eigentlichen Handelskorrespondenz in dem oben dargelegten Sinne verlasse, mußte deshalb der Aufhebung unterliegen.